

## Newsletter 8/2023

Liebe Kollegin, lieber Kollege,



### ❖ **seriöse Infos zur EU- Führerscheinrichtlinie**

Seit dem 1. März liegt der erste Entwurf der EU- Kommission zu einer neuen Führerscheinrichtlinie vor.

In den letzten Wochen wurde viel darüber spekuliert, was sich alles ändern könnte. Teilweise konnten Sie lesen, dass sich noch in diesem Jahr einiges ändern könnte.

Viele dieser Spekulationen müssen die Verfasser nun revidieren. Die wesentlichen Vorschläge der Kommission fasse ich Ihnen wie folgt zusammen.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass es sich um einen ersten Entwurf bzw. Vorschlag handelt. Was davon tatsächlich in nationales Recht umgesetzt wird und wann dies geschieht, lässt sich noch immer nicht endgültig sagen. Sehr sicher dürfen Sie sich sein, dass die Änderungen nicht mehr in diesem Jahr in Kraft treten.

1. Die Klasse B bleibt nach wie vor generell auf 3500 kg zG begrenzt. Lediglich Fahrzeuge mit alternativen Antrieben dürfen mit der Klasse B bis zu einer zG von 4250 kg gefahren werden, wenn der Fahrer den Führerschein der Klasse B länger als 2 Jahre besitzt. Unter alternativen Kraftstoffen sind folgende zu verstehen:



## Newsletter 8/2023

- a) Strom in allen Arten von Elektrofahrzeugen,
  - b) Wasserstoff,
  - c) Erdgas, einschließlich Biomethan, gasförmig (komprimiertes Erdgas — CNG) und flüssig (Flüssigerdgas — LNG),
  - d) Flüssiggas (LPG);
  - e) mechanische Energie aus bordeigenen Speichern/bordeigenen Quellen, einschließlich Abwärme;
- 
2. B 17 soll auch in den anderen EU – Mitgliedstaaten anerkannt werden
  3. BF 16 (Bestandteil des Koalitionsvertrags) ist nicht vorgesehen
  4. Es soll europaweit eine Probezeit von 2 Jahren für Fahranfänger eingeführt werden
  5. Die Klasse C soll bereits mit 17 Jahren erworben werden können. Dazu soll ein begleitetes Fahren ab 17 für Inhaber der Klasse C eingeführt werden.
  6. Es soll ein digitaler Führerschein eingeführt werden
  7. Bürger aus den EU-Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit erhalten den Führerschein in dem Land zu erwerben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Dies soll jedoch nur möglich sein, wenn der EU-Mitgliedsstaat, in dem sie wohnen, keine Prüfungen in deren Sprache oder mit Dolmetscher anbietet.  
Ansonsten soll die Wohnortregelung wie bisher unberührt bleiben.
  8. Wird die Fahrerlaubnis entzogen, so soll dieser Entzug in allen EU-Mitgliedstaaten gültig sein.

Sobald wir weitere Informationen zur neuen EU – Führerscheinrichtlinie erhalten, werden wir Sie informieren.

Mit kollegialen Grüßen

*Hendrik Schreiber*

1. Vorsitzender

---

# FAHRLEHRER-VERBAND LAND BRANDENBURG e.V.

Mitglied der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.



## Newsletter 8/2023

---

Newsletter 8/2023  
Fahrlehrer-Verband Land Brandenburg e. V.

[info@fahrlehrerverband-brb.de](mailto:info@fahrlehrerverband-brb.de)  
[www.fahrlehrerverband-brb.de](http://www.fahrlehrerverband-brb.de)

Impressum:  
Fahrlehrer-Verband Land Brandenburg e. V.  
Verfasser: Hendrik Schreiber  
Versand:  
E-Mail-Verteiler: Fahrlehrer-Verband  
Land Brandenburg e. V.